# HANSESTADT GREIFSWALD BEBAUUNGSPLAN NR. 18.1

# " HERREN HUFEN SÜD "

TEIL A

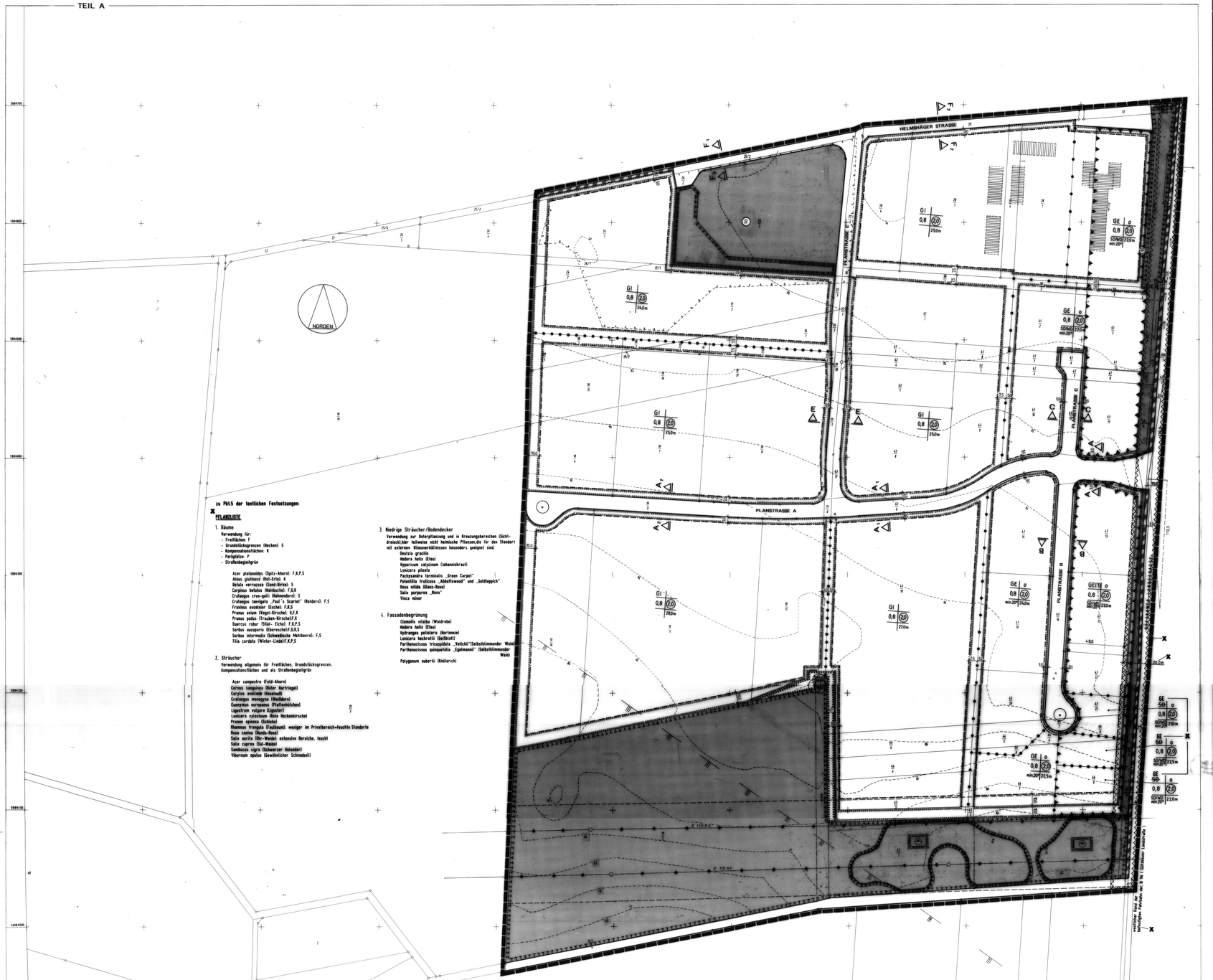


Text : Greifswald,Flur 15.0

## TEIL B

## SATZUNG DER HANSESTADT GREIFSWALD

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz am 23.11.1994 (BGBl. I, S. 3486) sowie nach § 86 der Bauordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 (GVBl. M.-V., S. 518), beschlagt am 25. Mai 1994 (GVOBl. M.-V., S. 635) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft vom 30.4.95 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18.1 für das Gebiet Herrenhufen-Süd, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

**Hansestadt Greifswald, den 24.1.1997**

gez. v.d. Vesse
**Der Oberbürgermeister**

## VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 04.07.1991.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Greifswalder Tageblatt am 26.09.1991 erfolgt.

Hansestadt Greifswald, 13.4.95

gez. I.V. Görlich
Oberbürgermeister

Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 05.05.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Hansestadt Greifswald, 13.4.95

gez. I.V. Görlich
Oberbürgermeister

Die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

Hansestadt Greifswald 13.4.95

gez. I.V. Görlich
Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden.

Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom 29.06.1994 bis zum 05.08.1994 als 2. Durchgang erneut während folgender Zeiten

Montag 9.00 - 16.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 16.00 Uhr
Freitag 9.00 - 13.00 Uhr

öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 21.06.1994 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hansestadt Greifswald, 13.4.95

gez. I.V. Görlich
Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von dem Planungsbüro Hahn GmbH VBI, Mindener Straße 205, 49084 Osnabrück.

Osnabrück, den 23.02.1995

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 30.4.95 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 30.4.95 gebilligt.

Hansestadt Greifswald, 13.4.95

gez. I.V. Görlich
Oberbürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist nach Bekanntmachung im Greifswalder Stadtblatt vom 18.03.1993 in der Zeit vom 24.03.1993 bis zum 07.04.1993 durch öffentlichen Aushang durchgeführt worden.

Hansestadt Greifswald, 13.4.95

gez. I.V. Görlich
Oberbürgermeister

Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30.4.95 geprüft, das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Hansestadt Greifswald, 13.4.95

gez. I.V. Görlich
Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.03.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Hansestadt Greifswald, 13.4.95

gez. I.V. Görlich
Oberbürgermeister

Die Gemehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung(Teil A) und dem Textl(Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 28.6.95, Az: VII 230a-512.113-01.000 (10.1)-mit Maßnahmen- teilweise erteilt. Für die sonstigen Sondergebietsflächen wurde die Genehmigung versagt.

Hansestadt Greifswald, 17.5.96

gez. v.d.Vesse
Oberbürgermeister

Die Bürgerschaft hat am 10.06.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Hansestadt Greifswald, 13.4.95

gez. I.V. Görlich
Oberbürgermeister

Die Satzung soll im Bereich der Sondergebietsflächen geändert werden.
Daher hat der Entwurf (Überschgang des Änderungsbereiches des Bebauungsplans sowie der Entwurf der geänderten Begründung in der Zeit vom 17.1.96 bis zum 12.2.96 während folgender Zeiten

Montag 9.00-16.00 Uhr
Dienstag 9.00-18.00 Uhr
Mittwoch 9.00-16.00 Uhr
Donnerstag 9.00-16.00 Uhr
Freitag 9.00-13.00 Uhr

gemäß § 3 Abs.3 Satz 1, 2.Halbsatz BauGB i.V.m. § 7 Abs.3 BauGB-Maßnahmen G erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten Teilen vorgebracht werden können.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 9.1.96 im „Greifswalder Stadtblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hansestadt Greifswald, 17.5.96

gez. v.d.Vesse
Oberbürgermeister

Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 29.07.1993 bis zum 13.08.1993 während folgender Zeiten

Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 16.00 Uhr
Freitag 9.00 - 13.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. Artikel 2 Abs. 3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegefrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 21.07.1993 ortsüblich bekanntgemacht worden (Greifswalder Stadtblatt).

Hansestadt Greifswald, 13.4.95

gez. I.V. Görlich
Oberbürgermeister

Die Änderungen der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen der Satzung vom 6.6.1995 für den Bereich, der versagt wurde, wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Bürgerschaft vom 27.5.96, beschlossen. Die Genehmigung der Satzung für diesen Bereich wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 20.12.96 Az: VII 230c-512.113-01.000(20.1) erteilt.

Hansestadt Greifswald, 24.1.1997

gez. v.d.Vesse
Oberbürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 10.4.95 wird als richtig dargestellt bescheinigt.

Hansestadt Greifswald, 10.4.95

gez. Ilges
Katasteramt

Die Mängelen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Bürgerschaft vom 27.5.96 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Des wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 3.12.96, Az: VII 230c-512.113 -01.000(20.1) bestätigt.

Hansestadt Greifswald, 24.1.1997

gez. v.d.Vesse
Oberbürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Hansestadt Greifswald, 24.1.97

gez. v.d.Vesse
Oberbürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 24.1.97 im „Greifswalder Stadtblatt" bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44a, 246a Abs.1 Satz 1 Nr.5 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 24.1.97 in Kraft getreten.

Hansestadt Greifswald, 24.1.97

gez. v.d.Vesse
Oberbürgermeister

## TEIL B

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN Festsetzungen (gemäß § 86 (1) - (4) LBauO M.V. und § 9 (1) - (7) BauGB und BauNVO)

### ALLGEMEIN GÜLTIGE FESTSETZUNGEN

1. Bei einer ausnahmsweisen möglichen Überschreitung der Grundflächenzahl sind Ausgleichsmaßnahmen wie Pflanzung von zusätzlichen Bäumen, Fassadenbegrünung etc. erforderlich ~~nach Gründenplan~~
X § 9 (1) Nr. 1 und (6) BauGB, § 19 (4) BauNVO * **Ergänzung sh. unten**
2. Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.
§ 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB
3. Der der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen werden innerhalb der privaten und öffentlichen Grünstreifen ausnahmsweise zugelassen. Sie sind derart einzugrünen, daß sie nicht weithin sichtbar sind.
§ 9 (1) Nr. 25a BauGB, § 14 (2) BauNVO
4. Stellplatzanlagen für Personenkraftfahrzeuge sind mit je einem großkronigen Laubbaum pro 5 Einstellplätze zu begrünen.
§ 9 (1) Nr. 25a und (6) BauGB
5. Die mit einem Pflanzgebot umgrenzten Flächen sind bis auf den Anteil der notwendigen Erschließung (selbstständig geführte Fußwege max. 3,00 m, Grundstückszufahrten max. 12,00 m Breite) entsprechend
X der Pflanzliste ~~im Grünordnungsplan~~ zu begrünen. **1 Pflanzliste sh. links neben der Planzeichnung - Teil A - !**
§ 9 (1) Nr. 25a und (6) BauGB
6. Ausnahmen von der festgesetzten Dachform können dann zugelassen werden, wenn die Neigung unter 20° liegt und die überdachte Fläche nur einen untergeordneten Teil der gesamten Dachflächen des Grundstücks einnimmt.
§ 86 (1) Nr. 1 LBauO M.-V.
7. Grundstückseinfriedungen sind an öffentlichen Verkehrsflächen nur in einer Höhe von max. 1,80 m und innerhalb des anzulegenden Grünstreifens zulässig.
§ 86 (1) Nr. 4 LBauO M.-V.
8. Entlang der Grundstücksgrenzen sind, wenn keine zeichnerischen Festsetzungen getroffen sind, min. 3,00 m breite, zu öffentlichen Verkehrsflächen 3,00 bzw. 5,00 m breite Pflanzstreifen anzulegen. Die Breite der Pflanzstreifen darf ausnahmsweise für geringfügige Grenzbereiche (max. 10 %) um bis zu 50 % unterschritten werden, wenn dies für die Vorhabensrealisierung zwingend erforderlich und für die ökologischen Belange trotzdem ist und an anderer Stelle die Grenzbegrünung entsprechend erweitert wird.
§ 9 (1) Nr. 25a und (6) BauGB
9. Unzulässig sind Einzelhandelsbetriebe. Ausnahmsweise zulässig sind nur solche Einzelhandelsbetriebe, die im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben stehen und nicht mehr als insgesamt 200 m² Verkaufsraumfläche haben.
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 1 (9) BauNVO
10. Werbeanlagen sind ausschließlich an der Stätte der Leistung zulässig. Auf dem Grundstück sind sie nur unterhalb der Traufe bis zu einer Höhe von max. 0,80 m bei Schriftlängen gemäßer; Firmenembleme sind bis zu 1,20 m Höhe und Breite zulässig. Wechsellichtanlagen sowie bewegliche Anlagen sind unzulässig.
§ 86 (1) Nr. 1 LBauO M.-V.

X * **Ergänzung zu Nr. 1**
**Pro 50qDurchsetzung der Grundflächensatz sind entweder ein hochstämmiger Baum,pro angebrachte 100m² der Gesamtgrundstücksfläche oder jeweils 15%der Gesamtfassadenlänge der Betriebsgebäude zu begrünen.**

### FESTSETZUNGEN IM BEREICH DES INDUSTRIEGEBIETES

11. Ausnahmen von der max. zulässigen Gebäudehöhe sind im Einzelfall möglich, wenn dies für den Produktionsprozeß zwingend erforderlich ist und die Überschreitung nur einen untergeordneten Teil der mit Hochbauten bedeckten Fläche, (z.B. Schornsteine und Silotürme) beträft.
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB,§ 18 BauNVO
12. Bei Bauwerken mit Wänden über 10,00 m Gesamtlänge sind vertikale Gliederungselemente im Abstand von max. 10,00 m Entfernung, bei Büro- und Sozialgebäuden sowie max. 15,00 m bei Betriebsgebäuden einzubringen.
§ 86 (1) Nr. 1 LBauO M.-V.

### FESTSETZUNGEN IM BEREICH DES GEWERBEGEBIETES
X ~~UND DES SONDERGEBIETES~~

13. Bei Bauwerken mit Wänden über 10,00 m Gesamtlänge sind vertikale Gliederungselemente im Abstand von max. 8,00 m Entfernung bei Büro- und Sozialgebäude sowie max. 12,00 m bei Betriebsgebäuden einzubringen.
§ 86 (1) Nr. 1 LBauO M.-V.
14. Ausnahmsweise sind Flachdächer zulässig, wenn sie mit einem geneigten Attikadach (Dachfries) mit einer Neigung von 60 bis 70° zur Deckenfläche der Gebäude versehen werden.
§ 86 (1) Nr. 1 LBauO M.-V.
15. Im GE- ~~sowie SO~~-Gebiet, im Bereich bis zu 70 m Abstand von der B 96, sind Wände und Fensterflächen von Gebäuden, die dem ständigen oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, mit Materialien zu errichten, die mindestens die Anforderungen der Schallschutzklasse 2 der VDI-Richtlinie 2719 erfüllen.
§ 9 (1) Nr. 24 BauGB
16. ~~Im Sondergebiet sind Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes zulässig.~~
X ~~§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO~~

**Änderungen und Ergänzungen der zeichnerischen und textlichen Fesfsetzungen der Satzung vom 6.6.95, die mit dem satzungsändernden Beschluß vom 27.05.1996 beschlossen wurden.**

**Greifswald, den 17.5.96**

gez. v.d.Vesse
**Der Oberbürgermeister**

## HINWEISE / KENNZEICHNUNGEN / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Gebäudebestand
- Sichtdreieck (Freihaltung von Bewuchs und baulichen Anlagen zwischen 0,70 bis 2,50 m)
- Fläche, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist § 9 (5) Nr. 3 BauGB
- 22,0 — Höhenlinien
- Flurstücksgrenzen
- E — vorhandene oberirdische Leitung (E = Elektrizität) mit Schutzstreifen
- W — Trinkwasserschutzzone III des Wasserwerkes Hohenmühl

Zum Zwecke der Löschwasserbereitstellung sowie als Brauchwasser für betriebsinterne Abläufe sollte Wasserbevorratung in Zisternen oder offenen, natürlich gestalteten Speicherbecken betrieben werden. Eine Speicherung von 2 % der jährlichen Niederschlagsmenge pro m² Dachfläche - ab 1.500 m² Gesamtdachfläche pro Grundstück (bis zu 200 m³) - sollte dabei vorgenommen werden. Gemeinsamme Speicherbecken mehrerer Eigentümer in der zu bepflanzenden Fläche sind bei naturnaher Gestaltung sinnvoll.

Für die Altlastenverdachtsfläche auf den Flurstücken 15/1, 16, 17/1, 17/2, 17/3, 24/1, 24/2, 26/1, 26/2, 26/3 und 27/1 Flur 15 besteht nach Auskofferung der obersten Bodenschicht (Asche und Fauleschlamm, deren Werte sich in tolerierbaren Grenzen bewegen) keine asrepogene Gefährdung (s. Gefährdungseinschätzung von Neumann & Schüler vom 07.07.1993).

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Vertreter zu sichern. Verantwortlich hierfür sind gem. § 9, Abs. 2 der Verordnung zum Schutz und zur Erhaltung vorgeschichtlicher Bodendenkmäler der Finder sowie der Leiter der Arbeiten.

Die Einhaltung der zulässigen Immissionswerte im Einwirkungsbereich der Anlagen des Industriegebietes ist entsprechend TA-Lärm bzw. VDI-Richtlinie 2058, Bl. 01 Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft, im Baugebiet selbst sowie im angrenzenden Gewerbe- ~~und Sondergebiet~~ und in den unter Ziffer 8317 der Begründung genannten Bereichen zu gewährleisten.

Im Bereich der Trinkwasserschutzzone gelten die Verbote und Nutzungsbeschränkungen des DVGW Arbeitsblattes W 101.

Im Plangebiet befinden sich Drainagesysteme. Wenn während der Erdarbeiten Drainagesysteme festgestellt werden, ist die Hansestadt Greifswald (Tiefbauamt) zu benachrichtigen, diese sind funktionstüchtig zu halten.

Der Gebäudebestand und die Höhenlinien innerhalb des Planbereiches wurden nachrichtlich übernommen.

## TEIL A

## ZEICHENERKLÄRUNG gemäß Planzeichenverordnung Festsetzungen (gemäß § 9 (1) - (7) BauGB und BauNVO)

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEMÄSS § 9 (1) Nr. 1 BauGB

- GE — GEWERBEGEBIET GEM. § 8 BauNVO
- GI — INDUSTRIEGEBIET GEM. § 9 BauNVO
- X SO ~~SONSTIGES SONDERGEBIET (GULÄSSIG SIND SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES) GEM. § 11 BauNVO~~
- 0,8 — GRUNDFLÄCHENZAHL GEM. § 16 und § 19 BauNVO
- (2,0) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL GEM. § 16, und § 20 BauNVO
- 22,0m — HÖHE BAULICHER ANLAGEN IN METER ÜBER HN (KRONSTÄDTER PEGEL) GEM. § 16 und § 18 BauNVO

BAUWEISE, BAUGRENZE GEMÄSS § 9 (1) NR. 2 BauGB

- o — OFFENE BAUWEISE GEM. § 22 BauNVO
- BAUGRENZE GEM. § 23 BauNVO

VERKEHRSFLÄCHEN GEMÄSS § 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (NUR ALS RAD- UND FUSSWEG UND FÜR WARTUNGS- U. UNTERHALTUNGSFAHRZEUGE)
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

GRÜNFLÄCHEN GEMÄSS § 9 (1) Nr. 15 und (6) BauGB

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

WASSERFLÄCHEN GEMÄSS § 9 (1) Nr. 16

- (R) — REGENKLÄR- UND RÜCKHALTEBECKEN GEM. § 9 (1) Nr. 15 i.V.m. § 9 (1) Nr. 16 BauGB

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT GEMÄSS § 9 (1) Nr. 20 UND 25 UND (6) BauGB

- FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (AUSGLEICHSFLÄCHE) (EXTENSIVE GESTALTUNG UND SUKZESSION)
- FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (FREISTEHENDE, HEIMISCHE ARTEN)
- FLÄCHE MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN, SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN
- ZU PFLANZENDE EINZELBÄUME
- ZU ERHALTENDE EINZELBÄUME

SONSTIGE PLANZEICHEN

- FLÄCHE FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN (LÄRMSCHUTZ) (GEMÄSS § 9 (1) Nr. 24 und (6) BauGB)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG : (GEMÄSS § 1 (4) BauNVO)
- ART DER NUTZUNG
- MASS UND AUSFORMUNG DER NUTZUNG
- ABGRENZUNG DES PLANBEREICHES (GEMÄSS § 9 (7) BauGB)
- (FA) — FLÄCHE FÜR AUFSCHÜTTUNGEN (GEMÄSS § 9 (1) Nr. 17 UND (6) BauGB)
- X — UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUNG FREIZUHALTEN SIND (GEMÄSS § 9 (1) Nr. 10 UND (6) BauGB)

## ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Festsetzungen gemäß § 86 LBauO M.V.

- SD — SATTELDACH
- WD — WALMDACH
- 20° — DACHNEIGUNG

siehe Festsetzungen 2, 6, 7, 10, 12, 13, 14

Plangrundlage: Flurkarten vom Katester- und Vermessungsamt Greifswald vom 23.01.1995

Alle Flurstücke des Geltungsbereiches befinden sich in der Flur 15.

# HANSESTADT GREIFSWALD

GEMARKUNG: GREIFSWALD

## BEBAUUNGSPLAN NR. 18.1

## "HERRENHUFEN SÜD"

## SATZUNG M. 1:1000

ÜBERSICHTSPLAN

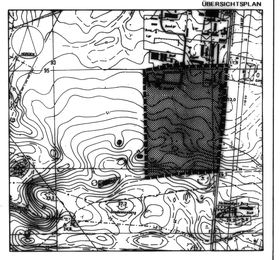


obh INGENIEURE UND ARCHITEKTEN GMBH & CO. KG
GEBÄUDEMANAGEMENT · ARCHITEKTUR · STADTPLANUNG
GRAMBOW · MEIDINGER · STR. 200 · TELEFON 03834/5-00 · FAX: 03834/5-01

PROJ. NR. G2A006